



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Veterinär-und  
Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Halter von Geflügel (ausgenommen Laufvögel)  
in der Landeshauptstadt Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	GB3/36/1	Frau Dr. Köhler	113	(03 51) 4 08 05 11	veterinaeramt@dresden.de	5. Februar 2021

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest in Risikogebieten**

Das Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Dresden erlässt an Halter von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) folgende

#### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

1. Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird zum Risikogebiet bezüglich des Auftretens der Geflügelpest erklärt und die Aufstallung der unter Ziffer 2. benannten Tiere wird bis auf Widerruf angeordnet.
2. Jeder, der in Dresden Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim VLÜA Dresden anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
3. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) dürfen ausschließlich

3.1. in geschlossenen Ställen oder

3.2. unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Burkersdorfer Weg 18,01189 Dresden  
Telefon (03 51) 408 05 11  
Telefax (03 51) 408 05 13

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66  
Sprechzeiten:  
Mo 9–12 Uhr  
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

E-Mails:  
veterinaeramt@dresden.de

Deutsche Bank  
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

gehalten werden.

4. Für die Ziffern 1. bis 3. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 3. sind nur nach vorheriger Genehmigung des VLÜA Dresden möglich. Der Antrag ist beim VLÜA Dresden einzureichen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im VLÜA Dresden sowie auf der Internetseite [www.dresden.de/vogelgrippe](http://www.dresden.de/vogelgrippe) eingesehen werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung**

### **Sachverhalt**

Mit dem Befund VD-2021/05887 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vom 29. Januar 2021 wurde bei einer verendet aufgefundenen Wildente das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nachgewiesen. Das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest im Institut für Virusdiagnostik vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigte am 5. Februar 2021 diesen Befund. In Sachsen war bereits am 19. November 2020 bei einer Wildente im Landkreis Nordsachsen das Virus amtlich festgestellt worden. Am 25. und 30. Dezember 2020 wurde zudem in zwei Geflügelbeständen im Landkreis Leipzig das HPAI-Virus amtlich festgestellt.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden in ganz Deutschland mit dem Schwerpunkt an Nord- und Ostsee muss damit nun i. V. m. der Entscheidung des Landestierseuchenbekämpfungszentrums und der Arbeitsgruppe HPAI von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 im Wildvogelbestand in der Region ausgegangen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat mit dem Erlass vom 30. Dezember 2020 verfügt, dass die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter die risikobasierte Aufstallung des Geflügels (ausgenommen Laufvögel) in regional risikobewerteten Gebieten bis auf Widerruf anordnen.

Das FLI stellt als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 7. Januar 2021 Folgendes fest:

„In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 500 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und 36 Ausbrüche bei Geflügel mit aktuellen Häufungen im geflügeldichten Landkreis Cloppenburg festgestellt worden. Außerdem melden das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (u.a. Korsika), Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien, Kroatien, Slowakei und Ungarn Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln. Das **Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags sowie der weiteren Verbreitung in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen** (z.B. zoologische Einrichtungen) **wird als hoch eingestuft**. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und optimiert werden.“

Bisher gibt es keine Hinweise, dass die nachgewiesenen HPAIV-Subtypen ein zoonotisches Potential besitzen.

### **Zuständigkeit**

Das VLÜA Dresden ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze zuständig.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in den genannten Risikogebieten.

### **Rechtliche Begründung**

#### **Zu Ziffer 1 und 3.**

Nach § 13 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, soweit dies auf der Grundlage der Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufgrund der Risikobewertung des FLI, der Vielzahl an Befunden in ganz Deutschland und dem neu bestätigten HPAI-Fall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge muss gemäß der Bewertung durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum und die Arbeitsgruppe HPAI nunmehr von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 mit einem in der Wildvogelpopulation hohen Virusdruck ausgegangen werden. Es handelt sich um kein lokal begrenztes Seuchengeschehen. Seit dem 30. Oktober 2020 wurden 654 Ausbrüche in 14 Bundesländern festgestellt. Durch die große Ausbreitungstendenz der Wildvogel-Geflügelpest erhöht sich auch das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände. Potentielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sind daher möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht nicht nur in unmittelbarer Fundortnähe, sondern in allen identifizierten Risikogebieten, ist dabei das Mittel der Wahl.

Die Auswahl und Bewertung der genannten Gebiete als Risikogebiete, in denen eine Aufstallung eine beachtliche Risikominderung des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bedeutet, folgt der Risikobewertung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz i. V. m. § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Demnach sind bei der regionalen Risikobewertung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See oder einem Fluss, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten oder anderweitig in einen epidemiologischen Zusammenhang gebracht werden, die Geflügeldichte, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren, der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem direkt angrenzenden Nachbarkreis, sowie Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Treffen ein oder mehrere der benannten Faktoren regional zu, ist hier von einem erhöhten Risiko des Eintrags der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand auszugehen. Dieser Sachverhalt konnte in den unter Ziffer 1 benannten Gebieten nachgewiesen werden, insofern sind erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden beinhaltet zahlreiche Gewässer, die Rast- und Sammelplätze für Wildvögel darstellen. Hier konnten bereits in den Jahren 2016/2017 vermehrt positive Wildvogelfunde verzeichnet werden. Insofern ist davon auszugehen, dass das bezeichnete Gebiet mit den aktuellen Befunden im Nachbarlandkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bezogen auf den Wildvogelbestand als ein in einem epidemiologischen Zusammenhang stehendes Gebiet zu sehen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Dichte der Wildvogelpopulationen in den Rastgebieten weiter zunehmen wird. Auch aufgrund kälterer Temperaturen ist vermehrt mit Kälteflüchtern zu rechnen. Dies erhöht das Risiko der Virusübertragung und Ausbreitung, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Aus diesem Grund sind im gesamten Risikogebiet erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Das VLÜA Dresden hat die Risikobewertung in der aktuellen Lage überprüft und bestätigt. Daraus ergibt sich vorliegend, dass die Aufstallung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Entsprechend dem Erlass des SMS vom 30. Dezember 2020 erfolgt im Abstand von max. 30 Tagen durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum/SMS die Neubewertung der epidemiologischen Situation dahingehend, ob die Anordnung der Aufstallung aufrechterhalten werden muss oder vollkommen bzw. partiell aufgehoben werden kann.

Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung auszunehmen.

#### **Zu Ziffer 2.**

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essentiell. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der Seuchenlage gemäß § 2 Geflügelpest-Verordnung sowie § 26 Viehverkehrs-Verordnung. Im Rahmen des Ausbruchsgeschehens wird hiermit noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen.

#### **Zu Ziffer 4.**

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen nicht außer Acht gelassen werden kann und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstellungsgebiet zurückzustehen.

Darüber hinaus entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 37 S. 1 Nr. 2 und 7 Tiergesundheitsgesetz.

#### **Zu Ziffer 5.**

Über Anträge auf Ausnahmen vom Aufstellungsgebot entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung). Der Antrag kann beim VLÜA Dresden schriftlich oder zur Niederschrift (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) gestellt werden. Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

#### **Zu Ziffer 6.**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 8 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im VLÜA Dresden sowie auf der Internetseite [www.dresden.de/vogelgrippe](http://www.dresden.de/vogelgrippe) eingesehen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Zu Ziffer 7.**

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Ziffern und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Dennoch

sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Ziffern 1. bis 4. entfällt jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Original gezeichnet

VD Normann  
Amtstierärztin  
Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

---

### **Rechtsquellenverzeichnis**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013,
  - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014,
  - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18. Oktober 2007,
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003,
  - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010,
  - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991
  - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019,
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung